

„Steuer aktuell“ Sonderausgabe 07.04.2020

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Das Parlament hat am Wochenende weitere COVID-19-Gesetzespakete beschlossen. Neben Erweiterungen und Klarstellungen zu den bisher erlassenen Gesetzen wurden zahlreiche weitere neue Bestimmungen eingeführt.

Über die Möglichkeit, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge zu stunden (bzw. Ratenzahlungen zu beantragen) haben wir schon mehrfach berichtet.

Bitte bedenken Sie, dass der 15. April naht (=Mittwoch nächster Woche) und teilen Sie uns allfällige noch nicht kommunizierte Zahlungserleichterungswünsche bis spätestens 14. April Vormittag mit, damit eine fristgerechte Bearbeitung noch erfolgen kann.

Trotz der schwierigen Situation wünschen wir Ihnen besinnliche Feiertage und frohe Ostern!

Beste Grüße und bleiben Sie gesund!

Johannes Pira

Wolfgang Daurer

INHALTSVERZEICHNIS

1. Steuerrecht	1
1.1. Zuschüsse und Zuwendungen	1
1.2. Zulagen und Bonuszahlungen.....	1
1.3. Die Pendlerpauschale	1
1.4. Halber Durchschnittsteuersatz bei Betriebsaufgabe von Ärzten	1
2. Gesellschaftsrecht	1
2.1. Maßnahmen im Gesellschaftsrecht	1
2.2. Änderung der Notariatsordnung	2
3. Finanzierungen	2
3.1. Corona Hilfs-Fonds.....	2
3.1.1. Kreditgarantien	2
3.1.2. Zuschüsse.....	2
3.2. Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen	3
3.3. Nachbesserungen beim Härtefallfonds.....	3
4. Liegenschaftsrecht	3
4.1. Mietzinszahlungsverzug bei Wohnungsmietverträgen	3
4.2. Vertragsverlängerungen bei Wohnungsmietverträgen	4
5. Arbeitsrecht	4
5.1. Arbeitsunfall im Home-Office	4
5.2. Weitere arbeitsrechtliche Änderungen	4
6. Gerichtliche und behördliche Fristen	4
6.1. Unterbrechung von Fristen für WiEReG-Meldungen	4
6.2. Unterbrechung von Fristen in Finanzstrafverfahren	5
6.3. Verschiebung der Organisationsreform der Finanzverwaltung	5
6.4. Fristunterbrechung in gerichtlichen Verfahren	5

1. Steuerrecht

1.1. Zuschüsse und Zuwendungen

Zuschüsse und Zuwendungen, die Steuerpflichtige aus dem Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds oder dem Corona-Krisenfonds erhalten sowie vergleichbare Zuwendungen, die von Bundesländern, Gemeinden oder Interessenvertretungen für die Bewältigung der COVID-19-Krise gewährt werden, sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt für Zuwendungen und Zuschüsse, die ab dem 1. März 2020 geleistet werden.

1.2. Zulagen und Bonuszahlungen

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund von COVID-19 im Jahr 2020 vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer geleistet werden, bleiben bis zu EUR 3.000,- steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Zahlungen zusätzlich und ausschließlich zu diesem Zweck gewährt werden und dass derartige Zahlungen in der Vergangenheit üblicherweise nicht gewährt wurden. Die Zulagen bzw. Bonuszahlungen erhöhen das Jahressechstel (= begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Bezuges) nicht und werden auch nicht auf dieses angerechnet. Sofern die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind sie mit dem normalen, progressiven Einkommensteuertarif zu besteuern.

Solche Boni sind auch sozialversicherungsfrei.

1.3. Die Pendlerpauschale

Diese steht auch bei vorübergehender Kurzarbeit, Telearbeit („Home Office“) oder Dienstverhinderungen iZm COVID-19 weiterhin zu.

1.4. Halber Durchschnittsteuersatz bei Betriebsaufgabe von Ärzten

Sofern die Voraussetzungen für die begünstigte Besteuerung von Betriebsaufgabegewinnen mit dem halben Durchschnittsteuersatz erfüllt sind, bleibt die Steuerbegünstigung durch Einkünfte, die von pensionierten Ärzten aufgrund der COVID-19-Pandemie im Kalenderjahr 2020 erzielt werden, unberührt. Damit kann der Hälftesteuersatz für pensionierte Ärzte erhalten bleiben, die während der COVID-Krisensituation erneut tätig werden.

2. Gesellschaftsrecht

2.1. Maßnahmen im Gesellschaftsrecht

Es gelten nunmehr folgende Regelungen: Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft (insbes. GmbH, AG), einer Personengesellschaft (OG, KG), einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins etc. nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Verordnung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden.

Abweichend von der allgemein geltenden gesetzlichen Regelung können Versammlungen bzw. Beschlussfassungen von AG, GmbH und Genossenschaften innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden.

Wenn es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft, dem Vorstand einer Genossenschaft oder dem Leitungsorgan eines Vereins infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, die Unterlagen der Rechnungslegung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, so kann diese Frist um höchstens vier Monate überschritten werden.

Zudem muss der Jahresabschluss nicht wie sonst spätestens neun Monate, sondern spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht werden. Diese Regelung gilt für alle Unternehmen, deren letzter bzw. nächster Bilanzstichtag zwischen 30.9.2019 und 31.7.2020 liegt.

2.2. Änderung der Notariatsordnung

Bedarf ein Rechtsgeschäft, eine Erklärung oder eine rechtserhebliche Tatsache zur Wirksamkeit der Form eines Notariatsakts oder einer sonstigen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde, so können zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gemäß § 90a Notariatsordnung (NO) die für die Errichtung der Urkunde erforderlichen notariellen Amtshandlungen auch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit (zB Videokonferenz) vorgenommen werden. Diese Bestimmung ist bis 31.12.2020 befristet. Damit können daher Notariatsakte und Beglaubigungen auch ohne physische Anwesenheit der Parteien erfolgen.

3. Finanzierungen

3.1. Corona Hilfs-Fonds

Der Hilfsfonds soll Unternehmen mit krisenbedingten schwerwiegenden Liquiditätsproblemen unterstützen und so das wirtschaftliche Überleben sichern.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Zuschüsse (Fixkostenzuschuss)
- Garantien

3.1.1. Kreditgarantien

können ab Mittwoch, 8. April 2020 beantragt werden. Die Beantragung erfolgt über die Hausbank, die mit dem Unternehmer den Antrag ausfüllt und dann an die

- Österreichische Kontrollbank (Großunternehmen)
- Austria Wirtschaftsservice GmbH (Klein- und Mittelbetriebe)
- Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (Tourismusunternehmen)

weiterleitet. Die Kreditgarantie stellt dann die COFAG aus. Die Garantie deckt 90% der Kreditsumme ab, max 3 Monatsumsätze oder max € 120 Mio.

3.1.2. Zuschüsse

Die Registrierung eines (idF auszuarbeitenden) Antrages auf einen Fixkostenzuschuss kann ab 15. April bei der AWS online gestellt werden. Einen solchen Zuschuss erhalten Unternehmen

- mit Standort und Geschäftstätigkeit in Österreich
- die einen Corona-Krise bedingten Umsatzausfall von zumindest 40% erleiden und vor der Krise ein gesundes Unternehmen waren.

Der Zuschuss ist gestaffelt und beträgt abhängig vom Umsatzausfall bei

- 40-60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60-80% Ausfall: 50%
- 80-100% Ausfall: 75%

und ist mit max € 90 Mio pro Unternehmen gedeckelt.

Der finale Antrag (Frist = 31.8.2021) hat die tatsächlich entstandenen Fixkosten und die Umsatzausfälle darzustellen, die Angaben sind vom Steuerberater zu bestätigen.

Die Auszahlung erfolgt nach „Feststellung des Schadens“, somit nach Ende des lfd Wirtschaftsjahres. Der Zuschuss ist nicht rückzahlbar (außer bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen).

Detailregelungen bleiben abzuwarten.

3.2. Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen

Für Verbraucherkreditverträge und Kreditverträge mit Kleinunternehmen, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Kreditgebers, die zwischen 1.4.2020 und 30.6.2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verbraucher aufgrund der COVID-19-Pandemie Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist (Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts) oder das Unternehmen die Leistungen nicht erbringen kann bzw. die Erbringung der Leistungen ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebs nicht möglich ist. Für die Dauer der Stundung befindet sich der Kreditnehmer mit der Zahlung dieser Leistungen nicht in Verzug. Es fallen daher auch keine Verzugszinsen an. Fristen, nach deren Ablauf für die gestundete Forderung bestellte Sicherheiten nicht mehr in Anspruch genommen werden können, werden durch die Stundung so verlängert, dass dem Kreditgeber für die Inanspruchnahme der Sicherheit dieselbe Zeit zur Verfügung steht wie nach den Vereinbarungen, die vor der Stundung gegolten haben. Dem Kreditnehmer steht es frei, während der Stundung die Zahlungen wie vertraglich vereinbart zu erbringen oder mit dem Kreditgeber eine abweichende Vereinbarung zu treffen. Kündigungen des Kreditgebers wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers sind bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen.

3.3. Nachbesserungen beim Härtefallfonds

Nach durchaus heftiger Kritik an den Bestimmungen betreffend den Härtefallfonds hat der Gesetzgeber nun nachgebessert. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert und es gehören nunmehr Ein-Personen-Unternehmen (EPU) unter Einschluss neuer Selbständiger und freier Dienstnehmer, Non-Profit-Organisationen sowie Kleinunternehmen, als natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter, die nach BSVG/GSVG/FSVG bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der freien Berufe pflichtversichert sind zum Adressatenkreis.

Außerdem wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Privatzimmervermieter von privaten Gästezimmern im eigenen Haushalt mit höchstens zehn Betten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, erweitert.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass Zuwendungen aus dem Härtefallfonds bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen der Sozialversicherungen nicht heranzuziehen sind.

Die Phase 2 der Unterstützungen aus dem Härtefallfonds startet am 16. April. In der zweiten Phase kann über einen Zeitraum von max 3 Monaten eine Unterstützung von mtl € 2.000 (in Summe also € 6.000) beantragt werden. Bereits erhaltene Zuwendungen aus Phase 1 werden mit dem ersten Zuschuss aus Phase 2 aufgerechnet: wer also bisher nichts beantragt hat, kann immer noch zum Zug kommen.

4. Liegenschaftsrecht

4.1. Mietzinszahlungsverzug bei Wohnungsmietverträgen

Grundsätzlich gilt, dass qualifizierter Zahlungsverzug des Mieters den Vermieter zur Kündigung oder Aufhebung des Mietvertrages berechtigt. Ein Wohnungsmieter, der eine Mietzinszahlung, die im Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, kann allein wegen dieses Umstandes nicht gekündigt werden; dies allerdings nur dann, wenn der Mieter aufgrund der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Der Vermieter kann den Zahlungsrückstand vor dem 1.1.2021 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken. Die gerichtliche Einforderung

des Zahlungsrückstandes ist jedoch noch nicht mit der Auflösung des Mietvertrages gleichzusetzen. Die Kündigung bzw. Auflösung wegen Zahlungsverzugs für diese Monate ist erst wieder ab dem Außerkrafttreten der Spezialnorm ab dem 1.7.2022 möglich. Zu beachten ist, dass diese Regelung auf alle Wohnungsmietverträge anwendbar ist, unabhängig davon, ob diese im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG), im Teilanwendungsbereich oder gänzlich außerhalb des MRG liegen (zB Einfamilienhäuser oder Ferienwohnungen). Für Geschäftsraummietverträge und Pachtverträge gilt diese Regelung nicht.

4.2. Vertragsverlängerungen bei Wohnungsmietverträgen

Befristete Wohnungsmietverträge, die dem MRG unterliegen und zwischen 30.3.2020 und 1.7.2020 ablaufen, können schriftlich bis zum Ablauf des 31.12.2020 oder für einen kürzeren Zeitraum verlängert werden. Damit weicht der Gesetzgeber von den allgemeinen Regelungen des MRG ab, wonach die Mindestbefristung für Wohnungsmietverträge stets drei Jahre betragen muss.

5. Arbeitsrecht

5.1. Arbeitsunfall im Home-Office

Der Begriff des „Arbeitsunfalls“ wird für den Bereich des Home-Office erweitert. Als Arbeitsunfall gilt nunmehr ein Unfall, der sich in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung am Aufenthaltsort der versicherten Person (Home-Office) ereignet. Daher können etwa auch Unfälle, die außerhalb des Arbeitszimmers stattfinden nunmehr als Arbeitsunfall gelten, zB bei der Zubereitung oder beim Kauf einer Mittagsmahlzeit. Die bisher geltenden Beschränkungen und Unklarheiten wurden damit beseitigt.

5.2. Weitere arbeitsrechtliche Änderungen

Die Sonderbetreuungszeit wurde nochmals ausgeweitet und kann nun u.a. auch zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen beantragt werden, sowie zur Pflege von Menschen mit Behinderung, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn deren persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist. Außerdem wird die Tätigkeitsdauer von Betriebsräten sowie Behindertenvertrauenspersonen weiter verlängert. Eine weitere Neuerung betrifft das freiwillige Sozialjahr, das nun in bestimmten Fällen (z.B. Elementarereignisse oder außerordentliche Notstände) um maximal sechs Monate verlängert werden kann („außerordentliches freiwilliges Sozialjahr“). Schließlich wird vorgesehen, dass eine gesundheitsberufliche Erwerbstätigkeit, die zum Zweck der Bewältigung der COVID-19-Krise aufgenommen wurde, sich nicht negativ auf einen laufenden Pensionsbezug auswirkt. Darüber hinaus ist im vierten COVID-19-Gesetz eine Regelung zur Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen für den Dienstag nach Pfingsten enthalten.

6. Gerichtliche und behördliche Fristen

6.1. Unterbrechung von Fristen für WiEReG-Meldungen

Die Unterbrechung bestimmter Fristen wurde mit dem 3. COVID-19-Gesetz auf das WiEReG ausgeweitet. Die Fristen zur Meldung der Daten durch den Rechtsträger sowie die Fristen zur Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen, die am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen waren oder zwischen 16. März 2020 und 30. April 2020 zu laufen beginnen bzw. begonnen haben, werden unterbrochen und beginnen am 1. Mai 2020 neu zu laufen. Von der Neuregelung umfasst sind damit insbesondere die vierwöchige Frist für Erstmeldungen, Änderungsmeldungen und die (im Jahr 2020 erstmals verpflichtenden) jährlichen Bestätigungsmeldungen. Zu beachten ist, dass die Fälligkeit der Durchführung der jährlichen Sorgfaltspflichten nicht von den Neuregelungen umfasst ist.

6.2. Unterbrechung von Fristen in Finanzstrafverfahren

Durch das 3. COVID-19-Gesetz wurden auch die Fristen in Finanzstrafverfahren erneut überarbeitet. Die Fristunterbrechung bis 30. April 2020 für bestimmte Fristen, welche am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen waren oder zwischen 16. März und 30. April 2020 zu laufen beginnen bzw. begonnen haben, gilt nun auch für die folgenden Fristen:

- die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens
- die Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand
- die Frist zur Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift

Zudem wurde für den Spruchsenat die Möglichkeit geschaffen, Beschlussfassungen bzw. Beratungen bis zum 30. April 2020 unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz) oder im Umlaufwege zu fassen bzw. abzuhalten.

6.3. Verschiebung der Organisationsreform der Finanzverwaltung

Die für 1. Juli 2020 geplante Neuorganisation der Finanzverwaltung, bei welcher die einzelnen Finanzämter zu einem Finanzamt Österreich, einem Finanzamt für Großbetriebe und einem Amt für Betrugsbekämpfung zusammengefasst werden sollen, wird aufgrund der COVID-19-Pandemie (nochmals) um ein halbes Jahr nach hinten verschoben. Sie soll nun am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

6.4. Fristunterbrechung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren (Zivilverfahren, Außerstreitverfahren, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren sowie Exekutionsverfahren) werden nach dem 22.3.2020 (an-)laufende gesetzliche und richterliche Fristen bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Die Fristen beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen. Bei der Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist wird der 1.5.2020 nicht mitgerechnet. Nach Wochen, Monaten und Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem 1.5.2020 entspricht. Zudem wird die Zeit vom 23.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 nicht in die Zeit eingerechnet, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist. Dies betrifft insbesondere Verjährungsfristen.

Diese Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH** geschrieben.

„*Steuer aktuell*“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.